

Die Evangelische Fachhochschule

DARMSTADT



Hochschulentwicklung

neue Tendenzen



Berufsverbote

— und kein Ende!

Inhalt:

TEIL I Verlauf	Seite
Rektor/Prorektorwahl	1
Studientag	2
1. Studenten-Streik	3
Zum Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung	4
Der "Rausschmiß"	4
Gütetermin beim Arbeitsgericht Dst.	5
Kratz-Briefauszüge an die Synodalen	6
TEIL II Kündigungsschutzprozeß	
Tatbestand	9
Klageantrag	12
Abweisungsantrag	13
Vergleichsvorschlag des Arbeitsgericht Dst.	15
Entscheidungsgründe zum Urteil	17
2. Studenten-Streik	28
TEIL III Eilverfahren um Weiterbeschäftigung	
Warum ein Eilverfahren	33
Entscheidungsgründe	38
Weiterbeschäftigung	52

Dieses Heft

Wird vom
Ista d.

Evangelischen Fachhochschule herausgegeben

Datum: April 1977

Auflage 1000

An der EFHD war seit Wintersemester 75/76 die Stelle des Prorektors durch Weggang des bisherigen Amtsinhabers offen. Der Rektor sollte zu diesem Zeitpunkt am 30.9.76 wegen Erreichung der Altersgrenze aus seinem Amt ausscheiden.

Am 14. 1. 76 beschloß die Kirchenleitung der EKHN, die Selbstverwaltungsordnung (SVWO) der EFHD hinsichtlich der Wahl von Rektor und Prorektor zu ändern. Danach hatten die Fachhochschulorgane jetzt nicht mehr die Möglichkeit, kraft eigenen Rechts eine Kandidatenliste für die Wahl des Rektors und Prorektors zu erstellen. Der Rat ein Viertel der Konventsmitglieder konnten lediglich noch Vorschläge für eine vom Kuratorium, dem kirchlichen Aufsichtsorgan der EFHD, aufzustellende Kandidatenliste machen. Wer letztlich auf die Kandidatenliste kam, entschied somit alleine das Kuratorium. Die schwerwiegenden Einwände von Konvent und Rat fanden keine Berücksichtigung. Die Änderung der SVWO wurde von der 5. Synode der EKHN während ihrer Märztagung anerkannt und am 1.5.76 rechtskräftig.

Der Wahltermin für die Rektor/Prorektorwahl wurde auf den 18.5.76 gelegt. Der Rat machte von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch und nominierte am 14.4.76 je einen Kandidaten für die Wahl. Aus dem Konvent kamen keine Vorschläge. Am 11. 5.76 verweigerte das Kuratorium ohne rechtliche Grundlage die Vorlage einer Kandidatenliste, weil es die notwendig gewordenen eigenen Vor-

schläge (die Kandidatenliste muß nach neuem Recht jeweils mindestens zwei Namen enthalten) nicht machen wollte.

Auf Empfehlung des Konvents leitete der ZWA ein neues Wahlverfahren ein und bestimmte als Wahltermin den 9.6.76. Der Rat schlug wieder seine ursprünglichen Kandidaten vor, dazu wurde ein weiterer Kandidat für die Wahl mit der notwendigen Stimmenzahl aus dem Konvent nominiert. Das Kuratorium lehnte jedoch ohne nähere Begründung die Vorlage einer Kandidatenliste ab, daß wiederum keine Wahlen stattfinden konnten. Damit war zu befürchten, daß entweder ab dem Wintersemester 76/77 die EFHD keinen Rektor und Prorektor haben würde, was Aktionsunfähigkeit von Rat und Prüfungsamt, mangelnde Außenvertretung und erschwerte allgemeine Verwaltung bedeutete, oder daß seitens des Kuratoriums gegen den Willen der Selbstverwaltungsorgane ein Kommisar eingesetzt werden würde.

In einer Konventssitzung am 25.5.76 beschloß der Konvent mit Stimme des Rektors, am 9.6.76 einen Studientag durchzuführen, um allen Mitgliedern ausreichende Möglichkeit zu geben, die aktuelle Problemsituation zu diskutieren und weitere Gespräche zur Beendigung des Konflikts vorzubereiten. Der Konventsbeschluß sah ferner vor, die Ergebnisse des Studientags in einer abschließenden Konventssitzung und am gleichen Tag zusammenzufassen.

Zum Zeitpunkt des Konventsbeschlusses war bekannt, daß der Studientag auf den ersten Streiktag der Studenten fiel.

Zur gleichen Zeit führten die Studenten der EFHD einen Streik durch, der drei Tage dauerte. Die Gründe, die hierzu führten waren:

1. Die vom Kuratorium vorgesehene Senkung der Aufnahmequoten von jetzt ca 130 Studenten je Wintersemester auf nur 180 Studenten.
2. Die Änderung der Selbstverwaltungs-Ordnung (SVWO) in Bezug auf Rektor- u. Prorektorwahl.
3. Die zweimalige Absetzung dieser Wahlen durch das Kuratorium.
4. Einführung der Gebührenordnung für Studenten (wurde vorerst auf Druck der Studenten abgesetzt).

Am 4.6.76 sagte die Rektorin den Studientag ab, weil die Studenten die Absprachen angeblich nicht eingehalten hätten und den Studientag in die Streiktage mit einbeziehen wollten. Zugleich setzte der Vorstand des Konvents die bereits für den 9.6.76 einberufene Konventssitzung aus. Daraufhin protestierten 8 Dozenten schriftlich bei dem Rektor wegen der Absetzung des Studientages. Ein weiteres Protestschreiben, das von 9 Dozenten unterzeichnet war, richtete sich an den Konventsvorstand, gegen die Absetzung der Kon-

ventssitzung und des Studientages. Weiterhin beantragten 16 Konventsmitglieder beim Konventsvorstand erneut die Einberufung einer Konventssitzung für den 9.6.76. Der Rektor untersagte nun die Abhaltung jeder Konventssitzung für diesen Tag und berief sich dabei insbesondere auf sein Hausrecht.

Gegen dieses Verbot beantragten 10 Dozenten beim Verwaltungsgericht Darmstadt den Erlaß einer einstweiligen Anordnung: den Rektor zu verpflichten, das Verbot jeglicher Konventssitzung am Mittwoch, den 9.6.76 aufzuheben, und gleichzeitig zu verpflichten, die am 9.6.76 durch seine Weisung nicht zustande gekommene Sitzung des Konvents bis spätestens Freitag, den 11.6.76 stattfinden zu lassen.

Nach Ansicht der Dozenten ermächtigt das Hausrecht den Rektor nicht, ordnungsgemäß einberufene oder beantragte Sitzungen der Selbstverwaltungsgremien zu untersagen, da sonst die Selbstverwaltung der EFHD nach Belieben eingeschränkt oder unterbunden werden könnte.

Das Verwaltungsgericht beschied den Antrag abschlägig, da die Eilbedürftigkeit für eine einstweilige Anordnung nicht genügend glaubhaft gemacht worden war.

Am 16.6.76 sprach das Kuratorium durch seinen Vorsitzenden dem Dozenten und Mitglied des Rates der EFHD Karl Friedrich (Lehrauftrag:

Volkswirtschaft und Sozialpolitik) und der Dozentin Dr. Erdmute Spittler (Lehrauftrag: Rechtswissenschaft) wegen ihres Verhaltens im Zusammenhang mit dem Studenten-Streik die fristlosen Kündigungen aus.

Beide Dozenten hatten die Protestschreiben an Rektor und Konventsvorstand mitunterzeichnet, die neue Konventssitzung mitbeantragt und gehörten zu den Antragstellern auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Bei dem am 2.8.76 vor dem Amtsgericht Darmstadt stattgefundenen Güteterrmin haben Vertreter des Kuratoriums und der Anwalt der Beklagten die Gründe für die fristlosen Kündigungen präzisiert.

Danach war die Grundlage für diese Maßnahme der von den beiden Kollegen mitunterzeichnete Protestbrief, der von ihnen mitunterzeichnete Antrag auf eine einstweilige Anordnung, die Weitergabe dieser Schriftsätze an studentische Konventsmitglieder - Initiativen, die von jeweils weiteren 6-8 Fachhochschullehrern mitgetragen worden waren.

Daß das Dienstzimmer des Dozenten K. Friedrich ohne sein Wissen von der studentischen Streikleitung in einer Streikzeitung als Treffpunkt für das aus Dozenten und Studenten bestehende Vorbereitungskomitee des Konvents für den Studientag bezeichnet worden ist, wurde

K. Friedrich seitens des Kuratoriums noch zusätzlich angelastet.

Die Kündigungen der beiden Betroffenen wurde 3 Tage vor der Examensprüfung ausgesprochen. Beide Dozenten waren von Studenten als Prüfer benannt. Die Examenskandidaten wurden nicht einmal benachrichtigt, daß sie von anderen Dozenten geprüft werden, die weder den Schwerpunkt begleitet haben, noch sich ausreichend Kenntnis über die Examensarbeiten verschaffen konnten. So entstand für die Examenskandidaten eine nicht mehr verantwortbare Prüfungssituation.

Die übrigen Mitunterzeichner des Protestbriefes und des Antrages auf einstweilige Anordnung erhielten teilweise mündliche, teilweise schriftliche Verwarnungen.

Die Zeit bis zur Verhandlung, die am 18.11.76 stattfinden sollte, wurde sowohl von den Studenten, als auch von dem Kuratoriumsvorsitzenden Kratz aktiv genutzt.

Die Studenten organisierten während dieser Zeit eine Demonstration (Beteiligung mehr als 50% aller EFHD Studenten).

Der Kuratoriumsvorsitzende Kratz seinerseits gab in einem Brief an die Synodalen der EKHN seine Version der Konfliktsituation. Hieraus einige Auszüge:

"Den Bemühungen des Kuratoriums, die Evangelische Zielsetzung der Fachhochschule in einem

langwierigem und geduldigen Prozeß zu verwirklichen, steht die Aktivität einer kleinen Gruppe von Dozenten gegenüber, die diese Zielsetzung in Frage stellt. Von hieraus geschieht eine Motivations- und Solidarisierungsarbeit gegenüber den Studenten, die sich in einer ausgesprochenen feindlichen Haltung gegenüber der Evangelischen Zielsetzung der Fachhochschule und gegenüber der Kirche äußert."

.."Die in der Verfassung und Selbstverwaltungsordnung großzügig geregelte Mitbeteiligung von Dozenten und Studenten über Ziel, Inhalt und Auftrag der Fachhochschule interpretiert und in die Praxis umzusetzen versucht. Das gipfelt in der Auffassung, das Kuratorium, dem nach der Ordnung gerade die Wahrung von Ziel und Auftrag obliegt, habe sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Fachhochschule einzumischen. Aufgrund dieser Einstellung kommt es laufend zu Konflikten mit den (aus Dozenten und Studenten zusammengesetzten) Selbstverwaltungsorganen und mit den sich immer wieder bildenden ad hoc-Gruppen."

.."Trotz eindeutigen Wortlautes der Verfassung/Selbstverwaltungsordnung sprachen Rat und Konvent dem Kuratorium ein materielles Mitwirkungsrecht bei der Wahl des Rektors und Prorektors ab und wollten es lediglich auf ein formales Bestellungsrecht beschränken. Diese für die Evangelische Zielsetzung wichtigsten Personalent-

scheidungen sollten in der bereits geläufigen Argumentation im Rahmen der "Selbstbestimmung" getroffen werden."

.."Der bereits erwähnten Gruppe von Dozenten und Studenten läuft die eingetretene Entwicklung zuwider. Verschiedene von dieser Gruppe im April/Mai initiierten Aktionen haben die Stimmung eskaliert und schließlich zur Durchführung eines Streiks geführt."

Während einer Podiumsdiskussion in der EFT sah Herr Kratz jedoch keine Möglichkeit seinerseits zu dieser Sache einen Kommentar gegenüber Studenten zu geben, ohne in ein "schwebendes Verfahren" einzugreifen. Eine Annäherung bot diese Diskussion allerdings. Kratz lud die Studenten ein, mit ihm zusammen über sein Demokratie-Verständnis zu diskutieren. Hier eine Kostprobe des Kratz'schen Demokratie-Verständnisses: "Natürlich kann jeder vor Gericht gehen, aber er muß auch die Konsequenzen tragen."

PROZESSVERLAUF

Am 18.1.77 fand beim Darmstädter Arbeitsgericht der Prozeß der beiden entlassenen Dozenten gegen die EFHD statt.

Die Verhandlung dauerte ca 3 Stunden und wurde von etwa 100 Studenten beobachtet. Vorsitzender des Gerichts war Dr. Heinz Kamphausen. Die Kläger: Dr. Erdmute Spittler und Karl Friedrich mit ihren Rechtsvertretern Dr. Schütte, sowie Herr Böttcher von der Gewerkschaft Landesverband Hessen. Die Beklagte: Die EFHD, vertreten durch das Kuratorium, dieses vertreten durch den Kuratoriumsvorsitzenden Kratz.

Die Anklage richtete sich gegen die mit dem Schreiben vom 16.6.76 ausgesprochenen fristlosen Kündigungen.

Bei der Festlegung des Tatbestandes wurden in einer kurzen Zusammenfassung die Ereignisse beginnend mit der Unterschriftensammlung der Studenten wegen des vom Kuratorium geplanten Studienplatzabbaus im Januar 1976 bis zur Entlassung der beiden Kläger geschildert. Es geht hierbei hauptsächlich um die Absetzung des Studientages, mit der Erklärung der Rektorin, die Studenten hätten sich nicht an die Absprache über den Inhalt des Studientages gehalten, sondern ihn ins Streikprogramm mit einbezogen. Weiterhin wird erwähnt, das Schreiben



Demonstration zum Paulusplatz



Demonstration zum Paulusplatz

PROZESSVERLAUF

Am 18.1.77 fand beim Darmstädter Arbeitsgericht der Prozeß der beiden entlassenen Dozenten gegen die EFHD statt.

Die Verhandlung dauerte ca 3 Stunden und wurde von etwa 100 Studenten beobachtet. Vorsitzender des Gerichts war Dr. Heinz Kamphausen. Die Kläger: Dr. Erdmute Spittler und Karl Friedrich mit ihren Rechtsvertretern Dr. Schütte, sowie Herr Böttcher von der GEW - Landesverband Hessen. Die Beklagte: Die EFHD, vertreten durch das Kuratorium, dieses vertreten durch den Kuratoriumsvorsitzenden Kratz.

Die Anklage richtete sich gegen die mit dem Schreiben vom 16.6.76 ausgesprochenen fristlosen Kündigungen.

Bei der Festlegung des Tatbestandes wurden in einer kurzen Zusammenfassung die Ereignisse beginnend mit der Unterschriftensammlung der Studenten wegen des vom Kuratorium geplanten Studienplatzabbaus im Januar 1976 bis zur Entlassung der beiden Kläger geschildert. Es geht hierbei hauptsächlich um die Absetzung des Studientages, mit der Erklärung der Rektorin, die Studenten hätten sich nicht an die Absprache über den Inhalt des Studientages gehalten, sondern ihn ins Streikprogramm mit einbezogen. Weiterhin wird erwähnt, das Schreiben



Demonstration zum Paulusplatz



Demonstration zum Paulusplatz.



Studenten bei der Kirchenleitung



Am Paulusplatz

Demmer 44

hat das Arbeitsgericht in

der 8 Dozenten an die Rektorin und das Schreiben an den Konventsvorstand.

Bei der Klägerin Dr. E. Spittler wird noch auf die Ereignisse Ende 1974 bis Anfang 1975 hingewiesen. 1974 wurde Dr. Spittler zur Leiterin des Fachbereichs I (Sozialarbeit) gewählt. In dem Schreiben vom 20.12.1974 teilte sie der Rektorin mit, daß sie dieses Amt niederlegen werde. Rektor, Prorektor und das Kuratorium erhielten hierzu eine schriftliche Begründung, nach der Dr. E. Spittler keine Möglichkeit sah, den von den Kollegen an sie herangetragenen Wunsch, nach gleichlautenden Arbeitsverträgen durchzusetzen.

Das Kuratorium teilte hierauf Dr. E. Spittler mit, es sehe wegen dieses Schreibens die notwendige Vertrauensgrundlage als nicht mehr gegeben an und erwäge ihr zu kündigen. Aufgrund mehrerer Gespräche sah das Kuratorium von der Durchführung einer Kündigung aus "sozialen Gründen" ab.

Der Klageantrag von Karl Friedrich lautet: "Der Kläger ist der Ansicht, die ihm gegenüber ausgesprochene Kündigung sei weder als außerordentliche noch als ordentliche wirksam.

Er habe an keinen "Streik"-Aktionen teilgenommen und folglich auch nicht gegen ihm erteilte Weisungen verstoßen. Zu dem von ihm und

anderen gestellten Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung hält er sich für berechtigt. Er habe insoweit und auch hinsichtlich der von ihm ansonsten unternommenen Schritte zur Beibehaltung und Durchführung des Studientages und einer gesonderten Konventsitzung am 9.6.76 in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt.

Dafür, daß sein Name in der Streikzeitung Nr. 1 aufgetaucht sei, sei er nicht verantwortlich. Die Arbeitsgruppe habe hochschulöffentlich getagt und sich zufällig in seinem Dienstzimmer zusammengefunden, nachdem sich Raumprobleme ergeben hätten.

Der Kläger beantragt:

festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die mit dem Schreiben vom 16.6.76 - dem Kläger zugegangen am 18.6.76 - ausgesprochene außerordentliche Kündigung nicht aufgelöst worden ist."

Der Abweisungsantrag der beklagten EFHD lautet:

"Die Beklagte beantragt die Klage abzuweisen und regt vorsorglich hilfsweise an, die fristlose Kündigung in eine fristgerechte umzudeuten. Die Beklagte behauptet, der Kläger habe durch sein gesamtes und öffentlich gemachtes Verhalten den Studentenstreik zu schüren ver-

sucht und deshalb die von ihm mitunterzeichnete Erklärung vom 5.6.76 in die Streikzeitung kommen lassen. Gleiches gelte von dem von ihm als Mit Antragsteller unterschriebenen Antrag betriebenen Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Beklagte. Entgegen seiner Pflicht, Streikeskalation in Solidarität mit der Rektorin zu verhindern, habe er es auf eine "Machtprobe" ankommen lassen und damit zugleich seine Gehorsamspflichten verletzt. Zudem sei ihm auch bekannt gewesen, daß der Studententag zu Streik-Zwecken umfunktioniert werden sollte. Jedenfalls habe er das Streikgeschehen zumindest in mittelbarer Weise bewußt gefördert. Ein Pflichtverstoß liege auch vor, weil von ihm dienstliche Vorgänge nicht geheimgehalten, sondern durch Weitergabe an Studenten und Abdruck in den Streikzeitungen fachhochschulöffentlich gemacht worden seien. Durch sein Verhalten habe der Kläger das Vertrauensverhältnis zum Kuratorium in einer Weise zerstört, die das Fortführen des Beschäftigungsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar mache, zumal sein Verhalten auch durch nichts gerechtfertigt sei. Der Kläger habe sich damit wiederholt illoyal verhalten und zugleich gegen die für ihn verbindliche "Evangelische Zielsetzung" verstoßen."

Der Klageantrag von Dr. E. Spittler lautet ähnlich wie im vorhergehenden Urteil.

Der Abweisungsantrag hierzu stimmt wörtlich mit dem von Karl Friedrich überein. Nur der letzte Absatz mit dem Hinweis auf die Ereignisse 1974/75 weichen von dem Ersten ab:

"Die Klägerin habe sich damit wiederholt illoyal verhalten und zugleich gegen die für sie verbindliche Evang. Zielsetzung der Beklagten verstoßen. Dies, obwohl mit ihr auch nach dem Schreiben vom 26.3.75 zumindest von Seiten der Rektorin noch über die damals ausdrücklich offengelassenen Fragen noch gesprochen worden sei."

Der Prozeßtag endete mit einem Vergleichsvorschlag des Arbeitsgerichts, der für beide Klagen gleich lautete:

- 1) Das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger besteht über den 18.6.76 hinaus ungekündigt fort.
- 2) Der Kläger erklärt, er bedauere es, wenn durch sein Verhalten und/oder das Verhalten Dritter für die beklagte Fachhochschule und das Kuratorium der Eindruck entstanden ist, er habe sich am Studenten-Streik vom 9.-11.6.76 beteiligen wollen. Er betont, daß seinerseits eine unmittelbare oder mittelbare Streikteilnahme nicht gewollt war.

Er stellt ferner klar, daß sein Verhalten, soweit es Prozeßgegenstand ist, ausschließlich von dem Bestreben getragen war, eigene Rechte als Konventsmitglied und Fachhochschullehrer wahrzunehmen und einer sich nach seinem Eindruck gegen Ende des Sommersemesters 76 abzeichnenden Einschränkung von Rechten der Selbstverwaltungsorganen an der beklagten Fachhochschule vorzubeugen.

Der Kläger erklärt, daß er die SVWO auch in der ab dem 1.5.76 gültigen Fassung selbstverständlich als für sich gültig akzeptiert.

Er ist bereit, mit dem neu gewählten Rektor und dem Kuratorium vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und bei evtl. Meinungsverschiedenheiten im Verhältnis zur beklagten Fachhochschule in jedem Fall vorab im direkten Gespräch mit dem Rektor und/oder ggfs. dem Kuratorium eine Klärung zu versuchen.

die beklagte Fachhochschule beklagt, daß sie mit dieser Erklärung die gegen Ende des Sommersemesters 76 im Verhältnis zum Kläger aufgetretenen Meinungsunterschiede als beigelegt ansieht.

Die beklagte Fachhochschule erklärt ferner, daß sie bereit ist, bei evtl. auftretenden Meinungsverschiedenheiten diese mit dem Kläger mit dem Willen zur Einigung zu besprechen.

Sie gesteht dem Kläger bei dessen Mitarbeit in Selbstverwaltungsorganen ein von evangelischem Verständnis getragenes Recht zu solidarischer Kritik zu, die sich indes im Rahmen der arbeitsvertraglichen und kirchenrechtlichen Bestimmungen zu halten hat.

- 3) Ihre außerordentlichen Kosten trägt jede Partei selbst. Die baren Auslagen des Gerichts werden geteilt.

Sollte es nicht zur beiderseitigen Annahme kommen, wird am 2.12.76 das Gericht seinen Beschluß verkünden.

Das Kuratorium und die Kirchenleitung lehnten den vom Arbeitsgericht vorgeschlagenen Vergleich ab. So folgte am 2.12.76 die Urteilsverkündung. Die fristlose Kündigung wurde sowohl für Dr. E. Spittler als auch für Karl Friedrich zurückgewiesen.

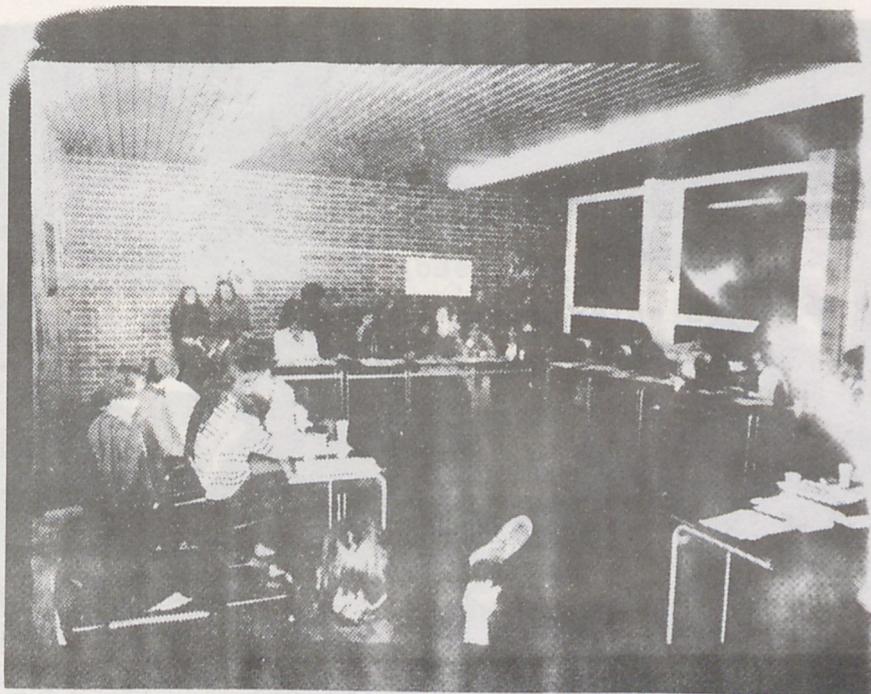
ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Entscheidungsgründe sind in zwei Hauptteile unterteilt. Es wird überprüft ob die Kündigung als außerordentliche wirksam ist und wenn nicht als ordentliche zum nächst zulässigen Kündigungstermin.

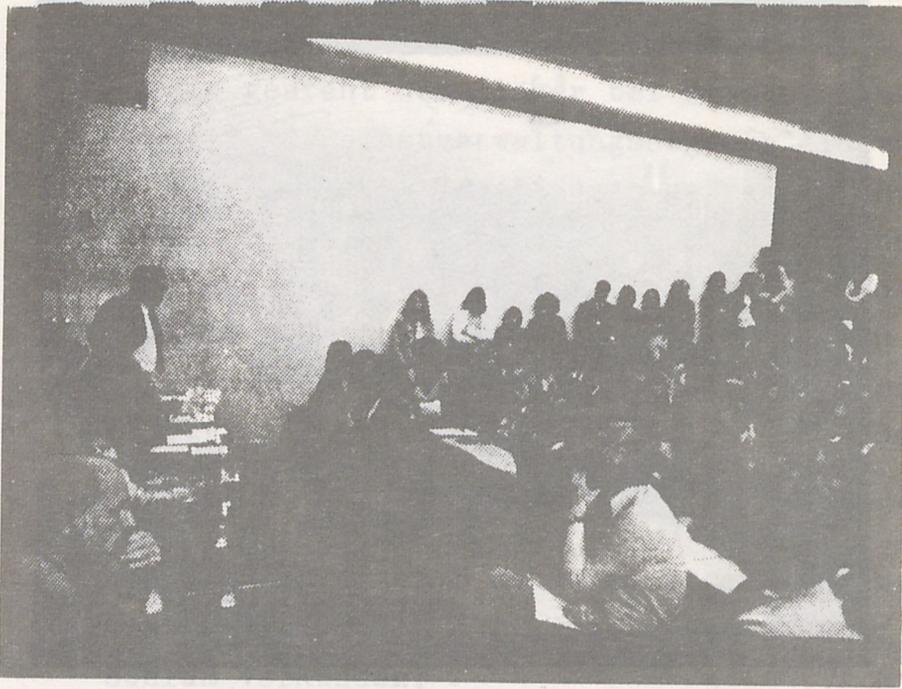
1. Die Kündigung ist als außerordentliche Kündigung unwirksam.
 - 1.1. Die Streikteilnahme, sei sie unmittelbar oder mittelbar, konnte nicht bewiesen werden.



Fest während des Streiks



Landesastenkonzferenz während des Streiks an der EFHD



Kuratoren an der EFHD



Demonstration bei Verabschiedung der Rektorin

15. 2. 1977

aus die mündliche Verhandlung vom

Wenn der Kläger sich nicht in Solidarität mit der Rektorin dem Streik entstellte, läßt das nicht den allgemeinen Schluß der Streikunterstützung zu. Durch die Unterstützung der Briefe an Rektor und Konvent und dem Antrag auf einstweilige Anordnung wurden eigene Fachhochschul lehrer betreffende Belange wahrzunehmen versucht. Der Schluß der Rektorin, aus dem offenen Brief der Streikleitung auf die Umfunktionierung des Studientags zu schließen, wird als eine Überreaktion nicht ausgeschlossen.

Das Erscheinen der von Karl Friedrich unterzeichneten Schriftstücke in der Streikzeitung gerechtfertigt nicht den Schluß, er habe diese unbefugter Weise der Streikleitung zur Verfügung gestellt. Die Forderung, auf einer Konventssitzung über das für und wider der Absetzung des Studientags zu diskutieren, haben keine streikfördernden Tendenzen, da die Streikziele andere waren und mit dem von der Rektorin mitbeschlossenem Studientag nichts zu tun hat.

Der Vorwurf an Karl Friedrich, er habe einer Arbeitsgruppe der Streikleitung sein Dienstzimmer zur Verfügung gestellt, ist unbegründet.

1.2. Einem Arbeitnehmer darf kein Nachteil er-

wachsen, wenn er den Rechtsweg beschreitet.

Es bestand ein vernünftiger Anlaß zu einem Antrag auf einstweilige Anordnung. Dabei kommt es auf die inhaltliche Berechtigung der im Antrag zum Ausdruck kommenden Zielsetzung nicht an. Die Berechtigung der Kläger zu einem Antrag resultiert schon daraus, daß die Träger der EFHD es unterließen, einen gesetzlich vorgeschriebenen Konfliktregelungsmechanismus zur Beilegung von Streitfällen in die SVWO aufzunehmen.

Ungeachtet der kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts hat die EFHD nach Ansicht des Gerichts die Pflicht, für derartige Streitfälle einen Schlichtungsausschuß satzungsgemäß vorzusehen, da sie eine Fachhochschule im Sinne des hessischen Hochschulgesetzes ist.

Trifft eine staatliche Regelung die Kirche, indem sie das Selbstverständnis und ihren geistig-religiösen Auftrag beschränkt, so vermag ein staatliches Gesetz keine "Schranken-Funktion" auszuüben, da es dann innerkirchliche Bereiche berührt.

Beim Bereitstellen eines Konfliktregelungsmechanismus handelt es sich nicht um eine rein innerkirchliche Angelegenheit.

Ziel und Aufgabe der EFHD ist nicht nur die Ausbildung für den kirchlichen Dienst, sondern auch für Berufe des Sozialwesens und

spielt somit in den Bereich gesellschaftlich und staatlicher Öffentlichkeit hinein. Abgesehen davon, ob die Bereitstellung einer Schlichtungsstelle in die innerkirchliche Angelegenheit eingreift, ist es unverständlich, wieso diese gesellschaftlich vorgeschriebene Instanz mit der prinzipiell friedens- und verständnisorientierten Grundhaltung der Träger, unvereinbar sein sollte.

- 1.3. Die vorgeworfenen Pflichtverstöße bieten keinen wichtigen Grund für eine Kündigung. Ebenso wenig, wie das kritische Verhalten dem Kuratorium gegenüber. Das reicht nicht aus, um zu beweisen, daß die Vertrauensgrundlage des Arbeitsverhältnisses entzogen ist.

Ein Verstoß gegen die Evangelische Zielsetzung konnte nicht bewiesen werden.

Evangelische Zielsetzung ist arbeitsvertraglich nicht konkretisiert und ließe somit eine gerichtliche Überprüfung des Wegfalls der Vertrauensbasis nicht zu.

Eine kritische Stellung gegenüber dem Kuratorium beweist noch keine kritische Stellung gegenüber der Evangelische Zielsetzung, da das Kuratorium lediglich die Evangelische Zielsetzung wahrt.

2. Die Kündigung ist auch als ordentliche zum nächstzulässigen Kündigungstermin unwirksam.

2.1. Für die Ansicht der Richter, daß das vorgeworfene Verhalten durch Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt war, waren folgende Erwägungen maßgeblich: Mit dem Verlangen nach Beibehaltung des Studientages zu einem noch sinnvollen Zeitpunkt, verfolgten die Kläger eine Diskussion über die Situation an der EFHD und im Zusammenhang damit die grundsätzliche Frage der Autonomie des Kuratoriums im Verhältnis dazu die der Fachhochschule ihrer Mitarbeiter. Dies blieb unwiderlegt.

Für die Kläger waren hochschulpolitische Gründe für die Wahl des Rektors bzw. Prorektors maßgebend, da sonst vom Kuratorium ein Rektor berufen würde. Die Beklagte hielt zwar entgegen, daß der jetzige Rektor eiteramtieren würde, was aber zu dem damaligen Zeitpunkt noch nicht bekannt war.

Die Kläger verfolgten mit dem Antrag auf einstellige Anordnung auf die Durchführung der Konventssitzung die Verschiebung des Studientags als Ordnungs-Maßnahme auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu diskutieren. Dies blieb unwiderlegt.

Das Kuratorium hat diese Handlungen als mittelbare Streikförderung gesehen. Bei dieser Interpretation hat das Kuratorium dagegen verstoßen, daß es seine Pflicht zur Gesamtabwägung eigener und klägerischer Belange

außer Acht gelassen hat.

Ferner wurden die verfassungsrechtlichen Aspekte außer Acht gelassen. Gegenüber stehen kirchlich getragene Institutionen mit eigenem Autonomiebereich und der Autonomiebereich der Kläger auf einem unantastbaren Kernbereich von Wissenschaftsfreiheit.

Die gesetzliche Festhaltung: wissenschaftliche Forschung und Lehre sei frei, regelt einmal das Verhältnis von Wissenschaft, Forschung und Lehre zum Staat, andererseits gibt sie wissenschaftlich Tätigen Schutz gegen staatliche Eingriffe. Aus Beidem resultiert das Recht auf Selbstverwaltung im "akademischen" Bereich. Das wieder bedeutet, daß dem Gesetzgeber in dem "wissenschaftsrelevantem" Bereich der Angelegenheiten, die Forschung und Lehre unmittelbar berühren, anders als bei allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten nur beschränkte Gestaltungsmöglichkeiten offen stehen. Hierzu gehören auch Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Hochschullehrer.

Den Hochschullehrern wird vom Bundesverfassungsgericht wegen der diesen vornehmlich anvertrauten Pflege von Forschung und Lehre eine herausgehobene Stellung zugewiesen. Die erkennenden Richter haben keine Bedenken, den Kernbereich dieser für die Hochschullehrer an Universitäten entwickelten verfas-

sungsrechtlichen Gewährleistung auch auf den Bereich der Hochschullehrer an Fachhochschulen zu übertragen.

Bei Fachhochschulen überwiegt die wissenschaftliche Lehre, im Gegensatz zu Universitäten, wo Lehre und Forschung gleichberechtigt sind. Trotzdem treffen auf sie die Gründe zu, die das Bundesverfassungsgericht veranlaßte, den Hochschullehrern in Berufsangelegenheiten einen ausschlaggebenden Einfluß einzuräumen. I

In diesem Sinne hat die Rektor und Prorektorwahl eine prägende Bedeutung.

Das Vorhergesagte gilt einmal für öffentliche Fachhochschulen, aber auch für Private. Die Ansicht des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Grundrechte des Grundgesetzes unmittelbar auch im Privatbereich gelten, ist unumstritten. Daraus folgt vorbehaltlich der Abwägung von individuellen Grundrechtspositionen gegenüber kirchlicher Autonomie, daß die Kläger in Studienangelegenheiten angemessen zu beteiligen sind.

Die Wahl eines Rektors/Prorektors betreffen keine rein innerkirchlichen Aufgaben, sondern wirken in den staatlich relevanten Bereich hinein, so daß die EFHD vergleichsweise stärkere Einschränkung ihrer Autonomie hinnehmen muß.

Der Betrieb einer Fachhochschule ist unter den Gesichtspunkten der Nähe seines kirchlichen Wirkens anders zu beurteilen, als etwa der einer Pfarrer- oder Predigerausbildungsstätte.

Die Frage, wer zum Rektor/Prorektor gewählt wird, betrifft überwiegend Belange kirchlicher Autonomie. Hier sind aber wesentlich stärkere Einflußmöglichkeiten des Kuratoriums auf die personelle Auswahl der Kandidaten möglich (& 4 der SVWO n. F.)

Zu trennen ist hiervon das W I E, die Art und Durchführung der Wahl. Dem Gericht war nicht klarzumachen, inwieweit die ausreichend weiträumig anberaumte Rektor/Prorektorwahl aus überwiegenden Gründen aus Wahrung kirchlicher, autonomierelevanter Belange verschoben werden mußte.

Es ist aber klar zu stellen, daß - nachdem das Kuratorium selbst für die Aufstellung der Kandidatenliste verantwortlich ist (& 4 Abs. 2 Satz 2 SVWO n.F.) - der Kläger sich über sein Festhalten am Studientag um sein Verlangen nach einer Konventssitzung zur Diskussion über die Situation der Beklagten zur Durchführung eigener verfassungsrechtlich gewährleisteten Hochschul-lehrer Belange, nämlich seines Interesses an der Durchführung einer Wahl noch im Sommersemester 76, letztlich auch gegen das

rechtlich zumindest zweifelhafte Verfahren des Kuratoriums bei der mehrfachen Verschiebung der Wahl zur Wehr setzen konnte.

2.2. Bei E. Spittler führt das Gericht weiter aus, daß die EFHD zur Rechtfertigung ihrer Kündigung nicht mehr auf die Vorgänge Ende 1974 und Anfang 1975 zurückgreifen könnte, da diese verziehen seien.

Kuratoriumsvorsitzender Kratz sieht in diesem Urteil (Darmstädter Echo vom 4.12.76) eine Grundsatzfrage angesprochen betreffend die kirchliche Autonomie. Die EFHD bildete in erster Linie für die Kirche aus. "Sonst Brauchten wir doch keine Fachhochschule zu unterhalten, die uns in fünf Jahren 15 Millionen DM gekostet hat" so Kratz wörtlich. Der Unterschied zu den staatlichen Fachhochschulen bestehe in der Evangelischen Zielsetzung.

Die Dozenten hätten sich den besonderen Gegebenheiten der EFHD anzupassen, sagt Kratz. Mit Sicherheit, so Kratz weiter, werde die EFHD die Dozenten Friedrich/Spittler nicht wieder in ihre Dienste nehmen.

In einem anderen Artikel (Darmstädter Tagblatt vom 4.12.76) ging Kratz wesentlich weiter. So erklärte er, daß sich das Kuratorium dessen bewußt sei, daß es in diesem Rechts-

streit leicht um die Existenz der EFHD gehen könne. Wenn man seine Ziele, formuliert als Evangelische Zielsetzung, nicht durchsetzen könne, müße die Synode überlegen, ob die Schule nicht zu schließen sei. Weiterhin teilte Kratz mit, daß das Kuratorium lieber die Schule aufgäbe als seine Überzeugung.

Als die Studenten von der Absicht des Kuratoriums, die beiden Dozenten nicht weiter zu beschäftigen, erfuhren, orientierten AStA und Stupa auf einen Streik. Diese Maßnahme wurde ergriffen, mit dem Ziel, zu verhindern, daß Kuratorium und Kirchenleitung in die Berufung zu gehen und die sofortige Weiterbeschäftigung der beiden Dozenten zu erreichen.

In einer Urabstimmung beschlossen die Studenten einen Streik für die Zeit vom 13.12. - 16. 12. unter den Forderungen:

- für sofortige Weiterbeschäftigung von K. Friedrich und E. Spittler
- Annahme des Urteils des Darmstädter Arbeitsgerichts durch Kuratorium und Kirchenleitung
- für freie politische und gewerkschaftliche Betätigung
- weg mit den Berufsverboten

Die Streikbereitschaft der Studenten führt Herr Pohle auf eine von linksextremen Studentengruppen erzeugte Psychose zurück. Dagegen spricht die konstante Teilnahme vieler Studenten (Ge-

richtsverhandlungen, VW, Demos, Streikaktionen, Konventssitzungen) an Aktionen, die sich für mehr Rechte einsetzen und sich über einen langen Zeitraum hinwegsetzten.

Nach dem Eingang der schriftlichen Urteilbegründung hatte die Kirche zwei Wochen Zeit, gegen das Urteil Berufung einzulegen. Dies ist mittlerweile geschehen.

Die Begründung der Berufung hätte bis Anfang Februar 1977 erfolgen müssen. Die Kirche erwirkte für die schriftliche Begründung eine Verlängerung um weitere drei Wochen. Erst danach kam der erste Termin für die Berufungsverhandlung durch das Landesarbeitsgericht Frankfurt bestimmt werden. Mittlerweile wurde dieser Termin auf den 2.8.77 festgelegt.

Bis dahin wären die Dozenten arbeitslos. Nach einem Jahr Arbeitslosigkeit erhielten sie kein Arbeitslosengeld mehr, sondern nur noch Arbeitslosenhilfe, die in die Nähe der Sozialhilfe rückt.

Die Kirche hat bereits angekündigt, daß sie notfalls (d.h. falls sie in den unteren Instanzen kein ihr genehmes Urteil erhält,) bis zum Bundesarbeitsgericht gehen will.

Beim Bundesarbeitsgericht werden z.Z. die Kündigungsschutzklage aus dem Jahre 1973 entschieden.

Das bedeutet, daß über den Kündigungsschutzpro-

zeß unserer beiden Dozenten frühestens im Jahre 1980 entschieden werden würde.

Einen derartig langen Prozeßverlauf können zwar Kirchenleitung und Kuratorium aushalten, nicht aber gekündigte Arbeitnehmer.

In dieser Situation versuchen E. Spittler und K. Friedrich durch eine einstweilige Verfügung vor dem Arbeitsgericht Darmstadt zu erreichen, daß sie bis zur entgeltigen Klärung weiterbeschäftigt werden.

HARRSTADT, 12. April (AP) - Die beiden Dozenten E. Spittler und K. Friedrich haben sich am Montag in Darmstadt vor dem Arbeitsgericht für eine einstweilige Verfügung zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit im Kirchenrat und Kuratorium der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) in Kassel für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März 1981 bewirkt. Die beiden Dozenten sind seit Ende März 1980 von der Kirchenleitung und dem Kuratorium der EKHN in Kassel aus dem Dienst entlassen worden. Die Kirchenleitung und das Kuratorium haben die beiden Dozenten am 31. März 1980 von der EKHN in Kassel entlassen. Die beiden Dozenten haben sich am Montag in Darmstadt vor dem Arbeitsgericht für eine einstweilige Verfügung zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit im Kirchenrat und Kuratorium der EKHN in Kassel für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März 1981 bewirkt. Die beiden Dozenten sind seit Ende März 1980 von der Kirchenleitung und dem Kuratorium der EKHN in Kassel aus dem Dienst entlassen worden. Die Kirchenleitung und das Kuratorium haben die beiden Dozenten am 31. März 1980 von der EKHN in Kassel entlassen. Die beiden Dozenten haben sich am Montag in Darmstadt vor dem Arbeitsgericht für eine einstweilige Verfügung zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit im Kirchenrat und Kuratorium der EKHN in Kassel für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März 1981 bewirkt.

aus Frankf. Rundschau v. 4.12.76

Kündigungen unwirksam

Ev. Fachhochschule unterlag vor Arbeitsgericht

DARMSTADT. Die fristlosen Kündigungen, die das Kuratorium der Evangelischen Fachhochschule in Darmstadt (EFHD) im Frühjahr gegen die Dozenten Dr. Erdmuthé Spittler und Karl Friedrich ausgesprochen hatte, sind von einer Kammer des Darmstädter Arbeitsgerichts zurückgewiesen worden. Den Dozenten war von der Leitung der EFHD unter anderem vorgeworfen worden, sie hätten gegen ihre Dienstpflichten und die „evangelische Zielsetzung“ der Hochschulen verstoßen und sich an einem Studentenstreik beteiligt.

In der Urteilsbegründung heißt es, daß eine aktive Förderung des Streiks durch die Dozenten nicht zu beweisen sei. Ferner sei die Verpflichtung auf eine „evangelische Zielsetzung“ kein Teil des Arbeitsvertrages der Dozenten und könne somit nicht gegen sie angewendet werden. Selbst wenn sich Spittler und Friedrich gegenüber der EFHD

unloyal verhalten hätten, stelle die durch die Verfassung verbürgte Autonomie der Kirche gegenüber dem ebenfalls im Grundgesetz festgelegten Recht der Hochschullehrer auf Freiheit von Forschung und Lehre kein höherwertiges Rechtsgut dar.

Damit sei weder eine fristlose noch eine ordentliche Kündigung gerechtfertigt. Auch eine Anwendung des Tendenzschutzes aufgrund der „evangelischen Zielsetzung“ verneinte das Gericht. Die Kirche habe sich mit der Hochschule auf ein Gebiet begeben, das unter staatlicher Aufsicht stehe; als Träger einer staatlich anerkannten, privaten Fachhochschule habe sie sich, so das Gericht, den staatlichen Gesetzen, wie etwa dem hessischen Hochschulgesetz, zu beugen. Vom Kuratorium der EFHD, war kein Vertreter vor Gericht erschienen. Die Hochschule hat nun die Kosten des Prozesses zu tragen. epdl

aus Darmst. Echo v. 4. 12. 76

Kirche will dem Urteil nicht folgen

EFHD-Kuratorium sieht Autonomie-Grundsatz angegriffen

(Den). Sehr sorgfältig prüfen will das Kuratorium der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt das am Donnerstag im Rechtsstreit um die fristlose Entlassung der Dozenten Dr. Erdmute Spittler und Karl Friedrich ergangene Urteil. Das Arbeitsgericht unter Richter Dr. Heinz Kamphausen hatte, wie berichtet, die im Juni dieses Jahres ausgesprochenen Kündigungen als unwirksam bezeichnet.

Wie der Vorsitzende des Kuratoriums, Landrat a. D. Georg Kratz, gestern auf Anfrage mitteilte, wird sich die juristische Prüfung der Urteilsbegründung besonders auf den Teil konzentrieren, der sich mit der Autonomieposition der Kirche befaßt. Das Gericht hatte befunden, daß die im Grundgesetz garantierte Autonomie der Kirche in sie betreffenden Fragen auf dem Gebiet der Evangelischen

Fachhochschule eingeschränkt werden müsse, da sie sich mit der Einrichtung einer Fachhochschule in den Bereich der staatlichen Aufsicht begeben hätte. So müsse das Hessische Fachhochschulgesetz auch bei der EFHD seine Anwendung finden.

Kuratoriumsvorsitzender Georg Kratz sieht hier eine Grundsatzfrage angesprochen. „Die Kirche unterhält schließlich keine Schule, um das zu tun, was der Staat tut“, erläuterte er. Die Evangelische Fachhochschule bilde in erster Linie für die Kirche aus. „Sonst brauchten wir doch keine Fachhochschule zu unterhalten, die uns in fünf Jahren 15 Millionen DM gekostet hat.“ Von den staatlichen Schulen unterscheide sich die EFHD durch ihre evangelische Zielsetzung, außerdem werde sie in einigen Punkten modellhaft geführt. Ein Beweis sei

die günstige Schüler-Lehrer-Relation. Auf 13 Studenten komme eine Lehrkraft.

Die Dozenten hätten sich den besonderen Gegebenheiten der Evangelischen Fachhochschule anzupassen, sagte Georg Kratz. Mit Sicherheit so der Kuratoriumsvorsitzende weiter, werde die EFHD die Dozenten Dr. Spittler und Friedrich nicht wieder in ihre Dienste nehmen: „Sie können sich, um ihre Rechte geltend zu machen, zwar bei der Fachhochschule melden, und ihre Dienste anbieten. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, diese anzunehmen.“

Die Frage, ob eine solche Entscheidung den Weg der Kirche in die Berufung bedeute, wollte der Kuratoriumsvorsitzende nicht eindeutig beantworten. Zunächst müsse die Urteilsbegründung juristisch geprüft werden.

IN EINEM EILVERFAHREN

einer einstweiligen Verfügung versuchten die beiden Dozenten die Weiterbeschäftigung bei unveränderten Arbeitsbedingungen bis zum Abschluß des schwebenden Kündigungsschutzprozesses zu erreichen.

Die gerichtliche Verfügung zur Weiterbeschäftigung ist zur Abwendung wesentlicher Nachteile unerlässlich. Man muß sich dabei klar machen, daß der Schulträger hier Arbeitnehmer auf die Straße setzt und diese nur nach jahrelangem Prozessieren zu ihrem Recht kommen. In vielen Gesprächen, in Zeitungsartikeln des Kuratoriumsvorsitzenden u.a. wurde ja immer wieder angedeutet, daß es "notfalls" bis vor das Bundesarbeitsgericht geht.

Es stellt sich die Frage, ob Arbeitnehmer, denen Unrecht geschehen ist, hier ausgehungert werden sollen? Dieses Aushungern geschieht in zweifacher Hinsicht: einmal besteht es darin, daß die beiden Dozenten bis zum Abschluß des Verfahrens ohne Weiterbeschäftigung von der Arbeitslosenhilfe leben müßten, zum anderen aber auch darin, daß bei länger dauernder Arbeitslosigkeit durch das Fehlen von Praxis es für beide schwer, wenn nicht gar unmöglich wird, ihre berufliche Stellung zu erhalten.

Am 15.2. und am 24.2.77 befaßte sich das Ar-

beitsgericht Darmstadt mit den Anträgen auf einstweilige Verfügung und hat für Recht erkannt, daß beide Dozenten bei unveränderten Arbeitsbedingungen weiter zu beschäftigen seien.

Im folgenden werden Auszüge der Entscheidungsgründe beider Urteile dokumentiert:

Darmstadt

Arbeitsgericht

Ga 1/77



Im Namen des Volkes! Urteil

In der einstweiligen Verfügung

~~XXXXXX~~

des Karl Friedrich,
Elkenbachstr. 3,
6000 Frankfurt/M.,

Verkündet

am 15. 2. 1977

als Urkundsbeamt. der Geschäftsstelle

Verfahrens-

~~XXXX~~ bevollmächtigte(r):

RAE Dr. Hugo u. Reinhard Schütte,
Adelheidstr. 31,
6200 Wiesbaden,

gegen

die Evangelische Fachhochschule
Darmstadt, Zweifalltorweg 12,
6100 Darmstadt,
kirchliche Körperschaft
des öffentlichen Rechts,
vertr. durch das Kuratorium,
diese vertr. d. d. Vors. Kratz,
- Verfügungsbeklagte -
RAE Metzger u. a.,
6100 Darmstadt 11,
Bismarckstr. 5,

Verfahrens-

~~XXXX~~ bevollmächtigte(r):

RAE Metzger u. a.,
6100 Darmstadt 11,
Bismarckstr. 5,

- Verfügungskläger -

~~XXXX~~

351

durch Richter

Dr. Kamp

als Vorsitzenden

und die ehrenamtlichen Richter

Kloss und Wohlgemuth

als Beisitzer

für Recht erkannt:

36

Der Verfügungsbeklagten wird im Wege einer einstweiligen Verfügung aufgegeben, den Verfügungskläger bis zum rechtskräftigen Abschluß des zwischen den Parteien schwebenden Kündigungsschutzprozesses gleichen Rubrums (5 Ca 279/76 Arbeitsgericht Darmstadt, jetzt: 9 Sa 64/77 Landesarbeitsgericht Frankfurt) bei unveränderten Arbeitsbedingungen weiterzubeschäftigen.

Die Verfügungsbeklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.



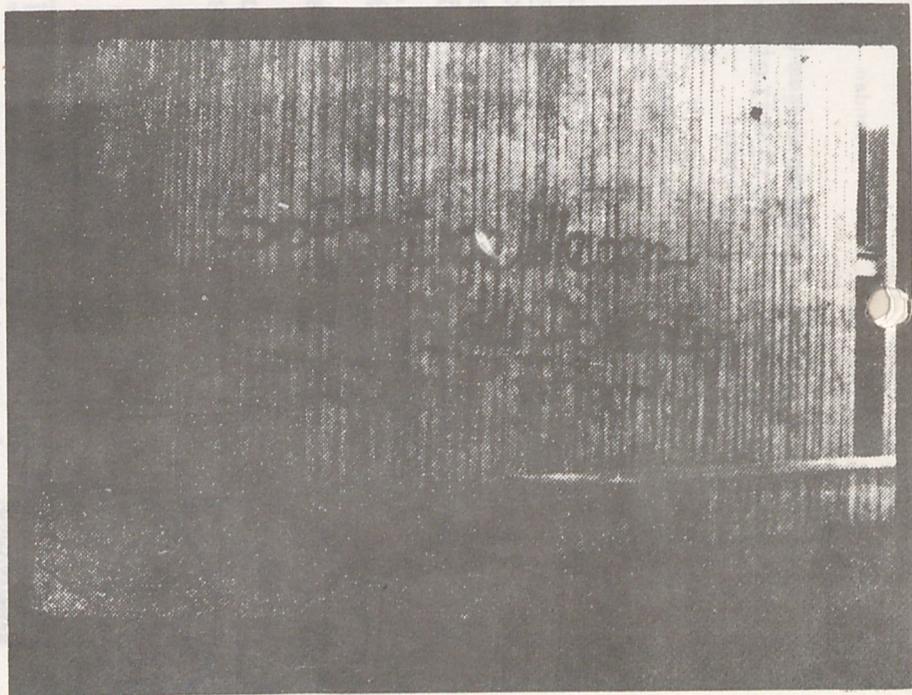
7.792,--

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf DM

festgesetzt



Vollversammlung während des Streiks



Einen unbekanntem Sprühakt gab es auch

- 1) "Es ist in der Lehre und Rechtssprechung anerkannt, daß -ausnamensweise- einstweilige Verfügungen auch ergehen können, wenn daraus für eine Partei praktisch die "Erfüllung" der in anderen Verfahren streitbefangenen Ansprüche resultiert."(1)
- "Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Obsiegens des Verfügungsklägers im Kündigungsschutzprozeß halten die Richter für gegeben."(2)
- 2) Es besteht für K.Friedrich aufgrund seiner Tätigkeit als Fachhochschullehrer "...ein Beschäftigungsanspruch wegen des in diesem Beruf generell anzunehmenden besonderen Interesses an tatsächlicher Beschäftigung."(2)
- 3) Ein Verfügungsgrund für K.Friedrich ist gegeben. Dabei ist entscheidend, daß bei Abwägung der Interessen die des Verfügungsklägers an der Weiterbeschäftigung überwiegen.
- a) "Dem Kläger (K.Friedrich, d.Verf.) fällt es schwer, eine vergleichbare Position wie bei der Verfügungsbeklagten anderweitig zu finden."(2)
- b) K.Friedrich steht in einem starken Praxisbezug in der von ihm ausgeübten Lehr- und Forschungstätigkeit, besonders im Projekt Rodgaustraße.
- c) "Diese schlägt auch auf die vom Verfügungs-

kläger begonnene Forschungs- und Theorie-Arbeit durch.

Ohne kontinuierliche Gewinnung von praktischen Erfahrungen im Projektbereich "Jugendarbeit" wird der begonnene Theoriensatz für Handlungsanweisungen zur Jugendarbeit mangels Mitarbeit und Einblick in den praktischen Fortgang der Projektarbeit weitgehend wertlos."(3)

- d) K. Friedrich steht eine unzumutbare Belastung bevor, da mit jahrelanger Dauer des Kündigungsschutzprozesses zu rechnen ist.
- e) "Endlich kann der Verfügungskläger -jedenfalls ergänzend- auch auf sein Interesse an der Wahrnehmung seiner Aufgaben als gewählter gewerkschaftlicher Vertrauensmann im Bereich der Verfügungsbeklagten verweisen."(4)

Für die Verfügungsbeklagte war zu berücksichtigen, daß sie einen "ungeliebten" Dozenten längere Zeit beschäftigen müßte.

"Andererseits ist es allerdings der Verfügungsbeklagten weder im Kündigungsschutzprozeß noch im vorliegenden Verfahren gelungen, ihre Vorwürfe gegenüber dem Verfügungskläger, er habe die gegen sie betriebene "Agitation" (mittelbar) unterstützt, plausibel darzulegen, glaubhaft zu machen oder gar zu beweisen."(5)



Pressekonferenz der Studenten



Arbeitsgruppe "Evang. Zielsetzung"
während des Streiks

aus Darmst. Tagblatt v. 16.2.77

Weiterbeschäftigung verfügt

Entscheidung des Arbeitsgerichts für EFHD-Dozenten Friedrich

(ter) — Der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt (EFHD) wird aufgegeben, den fristlos entlassenen Dozenten Karl Friedrich solange weiterzubeschäftigen, bis die von ihm gegen das Kuratorium der EFHD angestrengte Kündigungsschutzklage rechtskräftig entschieden ist. Dies ist der Urteilstenor, der am gestrigen Nachmittag von Richter Dr. Heinz Karpfhausen beim Darmstädter Arbeitsgericht verkündet wurde.

Der fristlos entlassene Dozent (wir haben mehrfach über diesen Fall ausführlich berichtet) hatte eine einstweilige Verfügung gegen die EFHD beantragt, um seine Weiterbeschäftigung durchzusetzen. Erstinstanzlich hatte er, ebenso wie seine Kollegin Dr. Erdmute Spittler, den Kündigungsschutzprozeß gegen die EFHD gewonnen. Kuratorium und Kirchenleitung hatten gegen dieses Urteil Berufung beim

Landesarbeitsgericht in Frankfurt eingelegt.

Bei der einstweiligen Verfügung wurde in der Begründung gesagt, es stehe für den Dozenten Friedrich eine unzumutbare Härte dar, wenn er praxisbezogene Projekte, an deren wissenschaftlicher Aufbereitung er arbeite, nicht zu Ende führen könne. Der EFHD sei es zuzumuten, den „ungeliebten Dozenten“ bis zur Entscheidung der Berufungsinstanz zu beschäftigen. Das Gericht kam zu diesem Schluß, da die Chancen für Karl Friedrich günstig aussähen, daß er auch die Klage in Frankfurt gewinnen wird.

Sollte der Dozent, wie es in dem Urteil heißt, nicht unter Wahrung seiner vollen Rechte weiterbeschäftigt werden, könnte gegen die EFHD ein Zwangsgeld verhängt werden. Der Streitwert wurde vom Gericht auf 7792 Mark festgesetzt, die Kosten der EFHD auferlegt. Wie gestern gegen 15.30 Uhr bekannt wurde, hat Karl Friedrich sein altes Arbeitszimmer in der EFHD bereits wieder bezogen. Über die einstweilige Verfügung von Dr. Erdmute Spittler gegen die EFHD soll am 24. Februar entschieden werden, da sich die Dozentin zur Zeit in Niger (Zentralafrika) aufhält.

Arbeitsgruppe "Wang. Ziefelmann"
während des Streiks

aus Darmst. Echo 16.2.77

Friedrich darf wieder arbeiten

Arbeitsgericht erließ Verfügung gegen EFHD

(ben). Bis zu einem rechtskräftigen Abschluß des Kündigungsschutzverfahrens muß die Evangelische Fachhochschule Darmstadt den Dozenten Karl Friedrich unter unveränderten Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigen. Dieses Urteil ist gestern im Darmstädter Arbeitsgericht unter Vorsitz von Richter Heinz Kamphausen auf den Antrag Friedrichs nach einer einstweiligen Verfügung gegen die Fachhochschule ergangen.

Wie ausführlich berichtet, hatte das gleiche Gericht am 2. Dezember 1976 die außerordentlichen Kündigungen der EFHD-Dozenten Dr. Erdmute Spittler und Karl Friedrich als unbegründet zurückgewiesen, das Arbeitsverhältnis als nicht gelöst und die Klage gegen die Kündigungen als begründet betrachtet. Das Kuratorium der EFHD hat gegen das Urteil inzwischen Berufung eingelegt, nächste Station des Verfahrens ist das Landesarbeitsgericht in Frankfurt.

Karl Friedrich hat bereits gestern nachmittag sein Zimmer in der Evangelischen Fachhochschule wieder bezogen. Seine Kollegin Dr. Erdmute Spittler darf das Schulgelände noch nicht wieder betreten. Die Verhandlung ihres gleichlautenden Antrags wurde auf den 24. Februar um 10.30 Uhr vertagt, da ihr Anwalt und der des Kuratoriums gestern so viel neues Material zur Beweisführung auf den Tisch legten, daß eine sofortige Bear-

beitung aus Zeitgründen nicht möglich war. Die Klägern befindet sich zudem derzeit im Ausland, die Vorladung zur Verhandlung hatte sie nicht rechtzeitig erreicht.

Dem Richterspruch war eine sorgfältige Abwägung der Interessen Karl Friedrichs und der der EFHD vorausgegangen. Nach Auffassung des Gerichts entstehen dem Dozenten durch die Nichtbeschäftigung wesentliche Nachteile. Es sei schwer, eine neue Stelle zu finden. Seine Lehrtätigkeit an der EFHD habe einen starken Praxisbezug, der durch längere Arbeitsunterbrechung wesentlich gestört werde. Auch die Art seiner theoretischen Lehrtätigkeit sei stark von der Praxis abhängig. Schließlich legte das Gericht noch die zu erwartende lange Prozeßdauer — der Kirchenvertreter deutete an, der Weg zum Bundesarbeitsgericht sei nicht ausgeschlossen — und die gewerkschaftliche Arbeit Karl Friedrichs in die Waagschale.

Der Evangelischen Fachhochschule hielt das Arbeitsgericht die Schaffung vollendeter Tatsachen und eventuell entstehende Nachteile durch die Beschäftigung eines „ungeliebten Dozenten“ zugute. Allerdings habe schon während des Kündigungsschutzverfahrens der Vorwurf nicht ausreichend juristisch belegt werden können, Karl Friedrich habe gegenüber der Fachhochschulleitung mangelnde Solidarität gezeigt und die Atmosphäre an der Fachhochschule angeheizt.

Arbeitsgericht Darmstadt

Im Namen des Volkes! Urteil

Aktenzeichen: 5 Ga 2/77

(Bitte stets angeben)

In der einstweiligen Verfügung



Verkündet

am 24. 2. 1977

gez.: Valnion

als Urkundsbeamt. der Geschäftsstelle

Verfahrens-
~~besch~~bevollmächtigte(r):

gegen

Verfahrens-
~~besch~~bevollmächtigte(r):

der Dozentin
Dr. Erdmute Spittler,
Altgasse 53,
7800 Freiburg-Opfingen, .

- Verfügungsklägerin -

RAE Dr. Hugo u. Reinhard Schütte, ^{4,3}
Adelheidsstraße 31,
6200 Wiesbaden,

die Evangelische Fachhochschule
Darmstadt, Zweifalltorweg 12,
6100 Darmstadt, kirchliche
Körperschaft des öffentlichen
Rechts, vertr. d. d. Kuratorium,
dieses, vertr. d. d. dessen Vorsitzen-
den, Herrn Kratz,

- Verfügungsbeklagte -

RAE Metzger ¹ a.,
Bismarckstraße 5,
6100 Darmstadt ¹¹

Einf. an
14. MRZ. 1977
RAE Dr. H. u. R. Schütte

auf die mündliche Verhandlung vom

24. 2. 1977

durch Richter

Dr. Kamphausen

als Vorsitzenden

und die ehrenamtlichen Richter

Kloss und Wohlgemuth

als Beisitzer

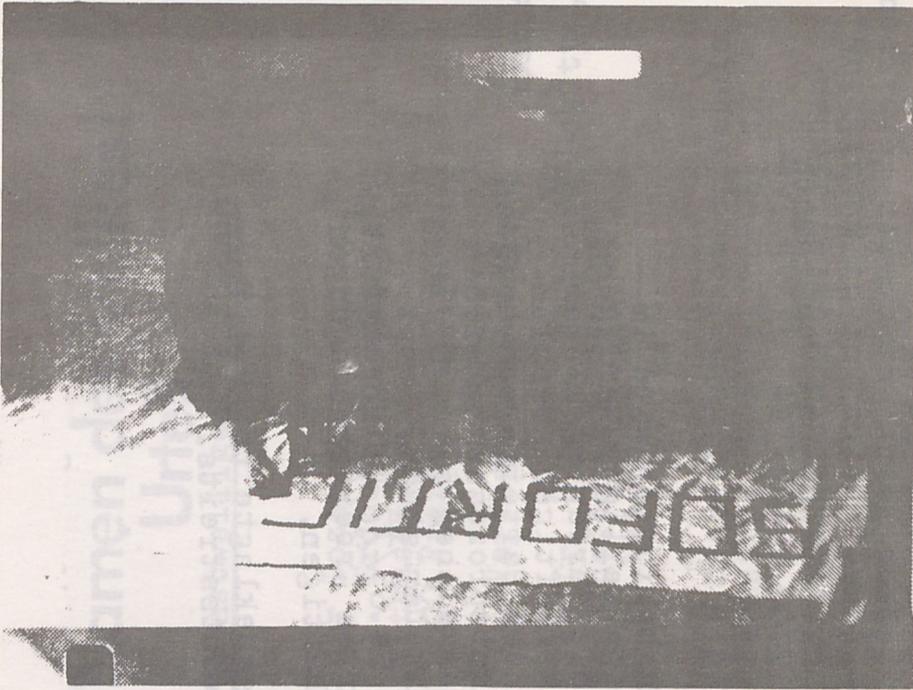
für Recht erkannt:

Der Verfügungsbeklagten wird im Wege einer einstweiligen Verfügung aufgegeben, die Verfügungsklägerin bis zum rechtskräftigen Abschluß des zwischen den Parteien schwebenden Kündigungsschutzprozesses gleichen Rubrums, Aktenzeichen 5 Ca 277/76 Arbeitsgericht Darmstadt, jetzt Aktenzeichen Sa 65/77 IAG Frankfurt, zu unveränderten Arbeitsbedingungen weiterzubeschäftigen.

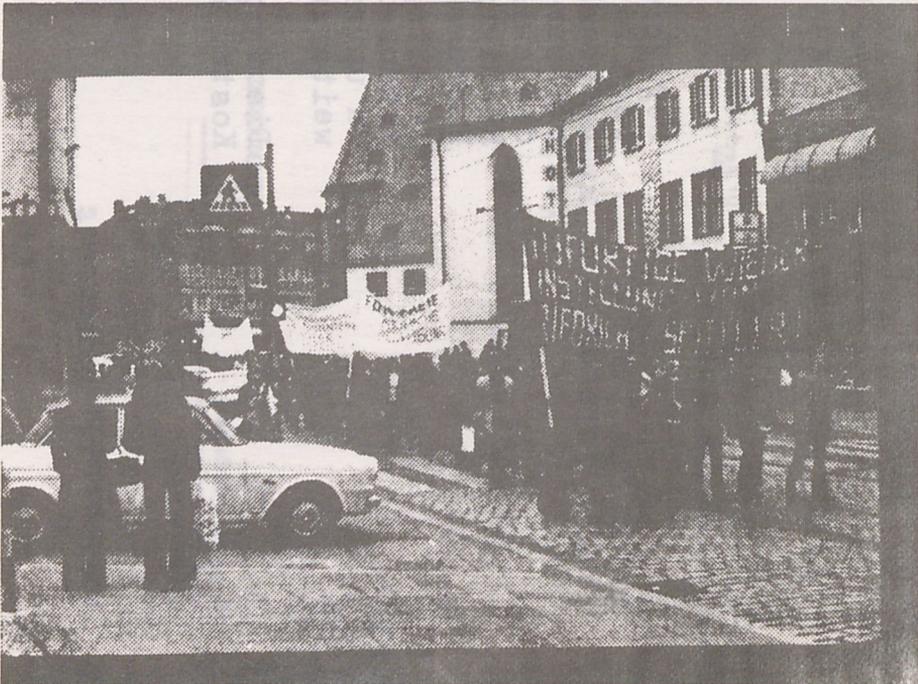
Die Verfügungsbeklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.



Der Wert des Rechts...



Vorbereitungen zur Demo



Demonstration zum Paulusplatz

1) Auch bei E. Spittler wird wie bei K. Friedrich in der Parallelsache eine einstweilige Verfügung anerkannt.

Auch hier: "Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Obsiegens der Verfügungsklägerin im Kündigungsschutzprozeß halten die Richter für gegeben." (6)

2) Es besteht auch hier für Dr. E. Spittler aufgrund ihrer Tätigkeit als Fachhochschullehrer "...ein Beschäftigungsanspruch wegen des in diesem Beruf generell anzunehmenden besonderen Interesses an tatsächlicher Beschäftigung." (6)

3) Ein Verfügungsgrund für E. Spittler ist gegeben. "Entscheidend ist in dieser Hinsicht, daß sich bei Abwägen der Interessen der Verfügungsklägerin an der Weiterbeschäftigung diese die Interessen der Verfügungsbeklagten an der Nichtweiterbeschäftigung überwiegen." (6)

a) Auch hier fällt es schwer, eine vergleichbare berufliche Position wie bei der Evangelischen Fachhochschule zu finden.

b) "Ferner ergeben sich aus der von der Verfügungsklägerin bei der Verfügungsbeklagten ausgeübten Tätigkeit ein starker Praxisbezug und aus dem von ihr mit Billigung der Verfügungsbeklagten gewählten Forschungs- und Lehr-Schwerpunkt (Sozialarbeit bei

Straffälligen) ein erhebliches Angewiesensein auf durch Studenten- und Praktikantenmitarbeit gewonnene Informationen und Daten nebst deren wissenschaftlichen Auswertung in der Diskussion mit diesen Fachkollegen."(7)

- c)"Ferner kann die Verfügungsklägerin darauf verweisen, daß ihre geleistete Mitarbeit beim Modellversuch einer Beratungs- und Hilfsstelle für Straffällige ohne die Möglichkeit, die praktische Mitarbeit der von ihr angeleiteten Praktikanten und Studenten mit einzubringen, weitgehend wertlos werde, und ihr ohne die Weiterbeschäftigung durch die Verfügungsbeklagte insoweit zudem die Möglichkeit genommen sei, die praktische Realisierbarkeit der von ihr eingebrachten Modellvorstellungen kritisch zu überprüfen."(8)
- d) Aus den von der Verfügungsklägerin eingebrachten eidesstattlichen Versicherungen und weiteren Erklärungen "...folgt mit einer nach Ansicht der Richter für die Glaubhaftmachung ausreichend hohen Wahrscheinlichkeit, was zu b) und c) hinsichtlich der Praxisverknüpfung und dem klägerischen Angewiesensein auf enge Kontakte zu und die kontinuierliche Mitarbeit von Studenten und Praktikanten ausgeführt ist."(9)

e) "Endlich spricht zugunsten der Verfügungsklägerin, daß ihr eine unzumutbare Belastung durch die nicht auszuschließende, u.U. jahrelange Dauer des Kündigungsschutzprozesses bevorsteht, sofern das Bundesarbeitsgericht -wie von der Verfügungsbeklagten nicht ausgeschlossen wurde- mit diesem befaßt wird." (10)

Auch hier war für die Verfügungsbeklagte zu berücksichtigen, daß sie eine "ungeliebte" Dozentin längere Zeit beschäftigen müßte.

Für die Verfügungsbeklagte fiel auch ins Gewicht, daß sie "...eine Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung als einen faktischen Eingriff in ihre Tendenzbestimmungskompetenz empfinden müßte." (10)

Auch hier waren die Vorwürfe gegenüber der Verfügungsklägerin "...diese habe die gegen die Verfügungsbeklagte gerichtete "Agitation" (mitteilbar) unterstützt, ..." nicht plausibel darzulegen, glaubhaft zu machen oder gar zu beweisen.

Themen des Tages

am Darmst. Echo
v. 25.2.77

Dozenten wieder im Dienst

Die Evangelische Fachhochschule Darmstadt muß zwei außerordentlich gekündigte Dozenten weiterbeschäftigen, bis das Kündigungsschutzverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Seite 6

Fachhochschule unterlegen

EFHD muß auch Dr. Spittler arbeiten lassen

(ben). Auch Dr. Erdmute Spittler, Dozentin an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt, muß wie ihr Kollege Karl Friedrich unter unveränderten Arbeitsbedingungen bis zu einem rechtskräftigen Abschluß des Kündigungsschutzverfahrens weiterbeschäftigt werden. Zu diesem Urteil kam gestern das Darmstädter Arbeitsgericht unter Vorsitz von Richter Heinz Kämpfhausen. Dr. Spittler hatte gleichlautend wie ihr Kollege Friedrich den Antrag nach einer einstweiligen Verfügung gegen die Fachhochschule gestellt, nachdem das Arbeitsgericht im Dezember ihre außerordentlichen Kündigungen durch die EFHD als unwirksam bezeichnet hatte, die Schule die Dienste der beiden Dozenten jedoch nicht mehr annehmen wollte, bis das Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht in Frankfurt entschieden ist.

Die Gründe des Gerichts, dem Antrag Dr. Spittlers stattzugeben, sind ähnlich denen, die bei Karl Friedrich in der vergangenen Woche zu der gleichen Entscheidung geführt hatten. Der Antragstellerin entstehen nach Ansicht des Gerichts durch die Nichtbeschäftigung wesentliche Nachteile, da sie

schwer eine vergleichbare Stelle finden würde. Auch bei Dr. Spittler sei der Praxisbezug ihrer Tätigkeit sehr ausgeprägt. Besonders — mehr als bei Karl Friedrich — wertete das Arbeitsgericht bei seiner Entscheidung den Forschungsaspekt in der Arbeit Dr. Spittlers. Sie sei auf ständigen Informationsfluß durch Gespräche mit ihren Studenten angewiesen, um ihrer Forschungstätigkeit gerecht werden zu können: Einwände der Fachhochschule, diese Forschungstätigkeit sei schon vor längerer Zeit unterbrochen worden, konnte Dr. Spittler für die Gerichtsentscheidung ausreichend entkräften.

Da das Arbeitsgericht davon ausging, daß Dr. Spittler auch im Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Recht bekommt und wegen der Art ihrer Tätigkeit den Weiterbeschäftigungsanspruch bejahen mußte, entschloß es sich, der einstweiligen Verfügung zuzustimmen. Die von der Verteidigung der Evangelischen Fachhochschule für die Zurückweisung des Antrags vorgebrachten Gründe hielt das Gericht für eine andere Entscheidung nicht für schwerwiegend genug.

50
aus Darmst. Tagblatt
v. 25.2.77

EFHD muß weiterbeschäftigen

Darmstadt (Ihc) - Bis zu einem rechtskräftigen Abschluß des Kündigungsschutzes muß die Evangelische Fachhochschule Darmstadt (EFHD) die beiden im Frühjahr 1976 fristlos entlassenen Dozenten Karl Friedrich und Dr. Erdmute Spitteler unter unveränderten Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigen. Nachdem beim Darmstädter Arbeitsgericht bereits am 15. Februar eine diesbezügliche einstweilige Verfügung auf Antrag Friedrichs gefällt worden war, erließ die Kammer am Donnerstag ein gleichlautendes Urteil zugunsten von Dr. Spitteler. Die Dozenten hatten einen gegen die außerordentliche Kündigung angestrebten Prozeß in erster Instanz gewonnen.

aus Frankf. Rundschau
v. 26.2.77

Dozenten machen weiter Arbeitsgericht entschied über fristlose Kündigungen

DARMSTADT. Das Arbeitsgericht verpflichtete die Evangelische Fachhochschule Darmstadt in einstweiligen Anordnungen, die beiden Dozenten Doktor Erdmute Spitteler und Karl Friedrich solange weiter zu beschäftigen, bis eine Kündigungsschutzklage der Dozenten rechtskräftig entschieden

Spitteler und Friedrich hatten gegen die im Februar vergangenen Jahres vom Fachhochschulkuratorium als dem kirchlichen Aufsichtsgremium gegen sie ausgesprochenen fristlosen Kündigungen geklagt. Das Arbeitsgericht Darmstadt gab ihnen in vollem Umfang recht.

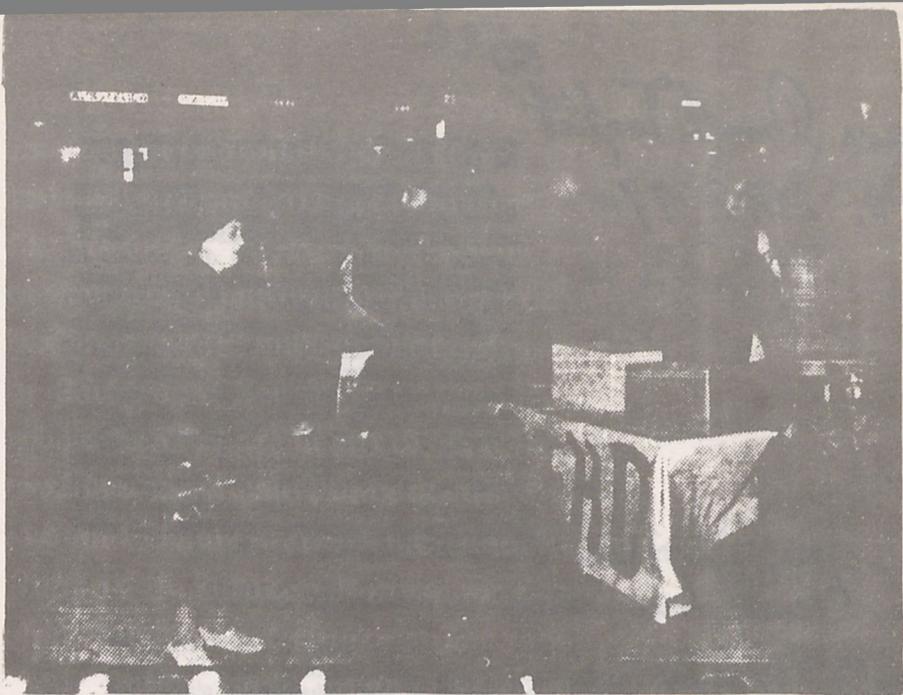
Während sich die Dozenten darüber beklagten, sie hätten lediglich Rechte wahrgenommen, die den Selbstverwaltungsgremien einer Hochschule zustünden, sollen sie nach Auffassung des Kuratoriums ihre Dienstpflichten verletzt haben. Das Kuratorium beschuldigte Spitteler und Friedrich, sie hätten gegen die „evangelische Zielsetzung“ der

Fachhochschule verstoßen und sich an einem Studentenstreik beteiligt.

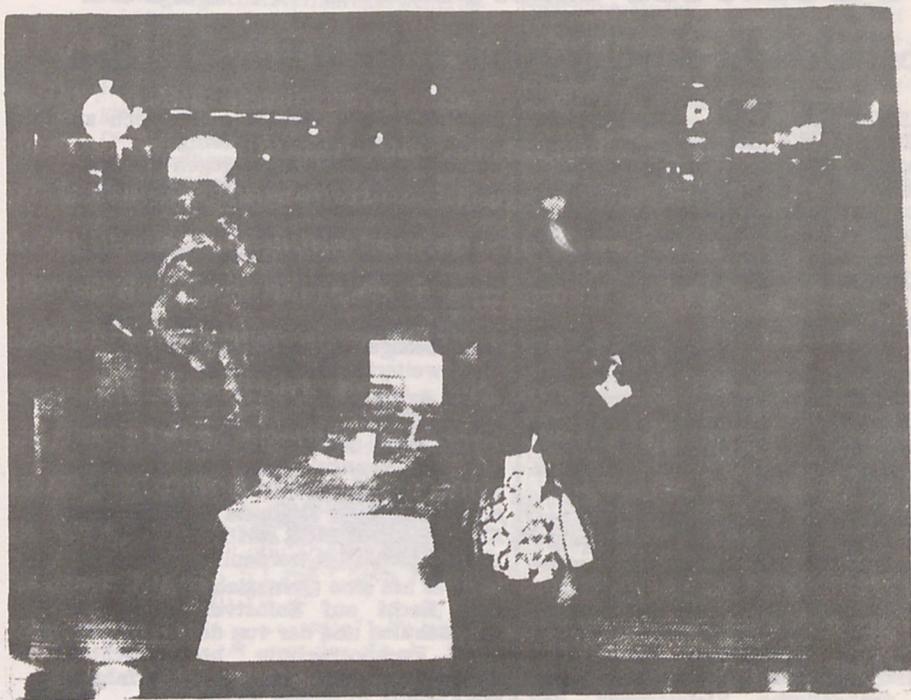
Das Kuratorium legte gegen die erstinstanzliche Entscheidung Berufung beim Landesarbeitsgericht in Frankfurt ein. Dennoch muß es die unerwünschten Dozenten nun weiter beschäftigen, weil es nach Auffassung des Arbeitsgerichtes Darmstadt für beide eine „unüberwindbare Härte“ bedeuten würde, wenn sie ihre praxisbezogenen Forschungsprojekte nicht weiterführen könnten.

Das Arbeitsgericht hält es für überwiegend wahrscheinlich, daß auch die Berufungsinstanz den beiden Dozenten Recht gibt. Der Evangelischen Fachhochschule würde in beiden Fällen ein Zwangsgeld auferlegt. Die Dozenten Spitteler und Karl Friedrich sollen mit vollen Rechten weiterbeschäftigt werden.

Da es nun eine Grenzlinie zwischen dem Recht auf Selbstverwaltung der Hochschulen und der von der Kirche für ihre Fachhochschule beanspruchten Autonomie geht, hat das Verfahren bundesweit Aufsehen erregt.



Informationsstand in Darmstadt



Unterschriftensammlung am Info-Stand

Jeweils am Tage der Urteilsverkündung haben die beiden Dozenten ihre Arbeitskraft der Schule wieder angeboten. Sie haben Dozenten-zimmer zugewiesen bekommen und ihren Dienst wieder aufgenommen. Von den Beschäftigten und den Studierenden wurde der Fortgang des Verfahrens mit Erleichterung aufgenommen. Doch das währte nicht lange.

Mit Betroffenheit mußten wir bald zur Kenntnis nehmen, daß das Kuratorium auch gegen dieses Urteil Berufung eingelegt hat.

In der nun folgenden Instanz, dem Landes-arbeitsgericht Frankfurt wird nun endgültig über die einstweilige Verfügung um die Weiterbeschäftigung bis zum Ausgang des Kündigungsschutzprozesses entschieden. Danach gibt es keine Berufungsmöglichkeit mehr.

Die Bedeutung der bei dieser Instanz zu treffenden Entscheidung ist von größter Wichtigkeit. Geht es doch hierbei darum, ob ein Arbeitgeber abhängig Beschäftigte auf die Straße setzen kann, und diese erst nach jahrelanger Prozeßdauer und jahrelanger Arbeitslosigkeit (in diesem Falle wird im Urteil sogar die Wahrscheinlichkeit des Obsiegens deutlich benannt) ihre Arbeit wieder aufnehmen können.

Der Leser möchte sich selbst sein Urteil bilden:

- wer hier den Konflikt "bis auf die Knochen" austrägt?
- ob lange Arbeitslosigkeit hier zumutbar ist?
- ob die grundsätzliche Bedeutung der Grenzziehung zwischen dem Recht auf Selbstverwaltung und der Autonomie der kirchlichen Fachhochschule den Prozeßverlauf rechtfertigen?
- ob ein Arbeitgeber nicht auch soziale Pflichten gegenüber seinen Beschäftigten hat(auch im Konfliktfall!)?

ZITATE

- | | |
|--|------|
| 1)Urteil in der einstweiligen Verfügung des Karl Friedrich | S 5 |
| 2)w.o. | S 7 |
| 3)w.o. | S 8 |
| 4)w.o. | S 9 |
| 5)w.o. | S 9 |
| 6)Urteil in der einstweiligen Verfügung zu Dr.Erdmute Spittler | S 7 |
| 7)w.o. | S 8 |
| 8)w.o. | S 9 |
| 9)w.o. | S 10 |
| 10)w.o. | S 11 |

HERAUSGEBER: asta der Evangelischen Fachhoch-
schule, Zweifalltorweg 12
61 Darmstadt